

sämmtlichen Angestellten beschworen worden ist, allen Unterthanen und Angehörigen des Rheinkreises kundgemacht. —

Speier, den 12. Juni 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises.
 v. Stüchener, Präsident.
 v. Stengel, Director. Hepp, Director.
 W. F. Keim, Secretär.

Dann folgen hinter Spalte 722 die Beilagen zur Verfassung — jede Beilage mit neuer, von 1 beginnender Seitenpaginirung — in der Reihenfolge der Publikation im Gesetzblatt. Aber nicht mitpublizirt sind:

Beilage IV: „Edict, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.“

Beilage VI: „Edict über die gutherrlichen Rechte und die gutherrliche Gerichtsbarkeit.“

Beilage VIII: „Edict über die Siegelmäßigkeit.“

An Beilage X schließen sich dann die beiden Anhänge über die katholische und die protestantische Kirche. S. oben S. 202 ff.

In N.° XXIII. Speier, den 20. October 1818, Spalte 847—852 findet sich folgende Verordnung:

Die Anwendung der Verfassungsurkunde des Königreichs Sp. 847.
 auf den Rheinkreis betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter dem 12. Juni dieses Jahres wurde die Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern mit dem Beisatze kund gemacht, daß die Vollziehung derselben in dem Rheinkreise nur mit den Modificationen geschehen solle, welche die besonderen von Sr. königl. Majestät dem Lande gesicherten Institutionen erfordern.

Um dieses näher zu bestimmen, haben Allerhöchstdieselben durch Beschluß vom 5. October befohlen wie folgt:

Die Bestimmungen der ersten drei Titel der Verfassungsurkunde unterliegen in Beziehung auf den Rheinkreis keiner Abänderung.

Eben so finden die im vierten Titel enthaltenen Rechte und Pflichten nebst den hieher bezüglichen Beilagen unter den